

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung

### des Finanz- und Verwaltungsausschusses

#### vom 14. Mai 1996

=====

Sitzungsleiter: 1.Bgm. Brilmayer (ab 19.10 Uhr)  
 Stellvertr.Bürgermeisterin Anhalt ( zu TOP 1, 2 und 5)

Schriftführer: R: Brilmayer ( zu TOP 2 und 8 bis 11)  
 Pflieger

Anwesend waren 3. Bürgermeister Ried, die Stadträtinnen Gruber ( für Stadträtin Hülser), Luther (als ZuhörerIn) und Will, sowie die Stadträte Geislinger, Krug, Reischl (ab 19.10 Uhr), Schechner ( für Stadtrat Heilbrunner) und Schurer.

Herr König nahm beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte stellvertr.Bürgermeisterin Anhalt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

=====

Lfd.Nr. 1

Cervený V./Weinfurtnér K. ;  
 Sperrzeitverkürzung für Gaststätte Squash-Anlage Ebersberg, Anzinger Straße

---

öffentlich

Mit Schreiben vom 29.04.1996 beantragt Herr Vaclav Cervený folgende Sperrzeitverkürzung für das Restaurant/ Bistro in der Squash-Anlage im Gewerbepark, das am 23.05.1996 eröffnet wird:

Montag bis Donnerstag	18.00 Uhr - 3.00 Uhr
Freitag	18.00 Uhr - 5.00 Uhr
Samstag	14.00 Uhr - 5.00 Uhr
Sonntag	14.00 Uhr - 3.00 Uhr

Der Diskothek "Essex", in direkter Nachbarschaft zur Squash-Anlage, wird bereits seit 1995 eine Sperrzeitverkürzung in ähnlichem Umfang gewährt, ohne daß Nachbarbeschwerden zu verzeichnen sind. Der Standort der Lokale im Gewerbegebiet, relativ weit entfernt von Wohnbebauung, ist prädestiniert für einen verlängerten Gaststättenbetrieb.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß nach Aussagen des Eigentümers mit Beginn des Betriebes der Squash-Anlage die genehmigte Sperrzeitverkürzung für sein Lokal "Seerose" nicht mehr

in Anspruch genommen wird. Die derzeitigen Lärmbelastigungs- und Parkprobleme in der Innenstadt werden damit erleichtert.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuß beschloß einstimmig mit 7:0 Stimmen die Sperrzeitverkürzung für das Restaurant/ Bistro in der Squash-Anlage im Gewerbegebiet wie beantragt zu genehmigen. Die Erlaubnis ist zunächst für ein Jahr und jederzeit widerruflich zu erteilen.

Bürgermeister Brilmayer und Stadtrat Reischl waren bei Beschlußfassung nicht anwesend.

Lfd.Nr. 2

### Änderung der Entwässerungssatzung

---

öffentlich

Zu diesem TOP wurden den Mitgliedern des FiVA mit der Ladung sowohl der Entwurf der geänderten Satzung als auch eine Aufstellung über die geplanten Änderungen vorgelegt. Sie sind Bestandteil und Anlage zum Originalprotokoll dieser Sitzung.

Die Änderungen in der neuen EWS wurden im einzelnen erläutert und durchgesprochen. Zum Inhalt wird auf die o.g. Anlage verwiesen. Die Änderung zum 1.7.96 wird erforderlich, um die Beitrags- und Gebührenkalkulation richtig durchführen zu können und die EWS auch den erhöhten Anforderungen an den Umweltschutz anzupassen.

Besonders hervorzuheben ist die Änderung in § 1 Abs. 3 EWS, wonach künftig der Teil des Grundstücksanschlusses, der im öffentlichen Straßengrund liegt, zur Entwässerungsanlage der Stadt gehört und somit von ihr herzustellen, zu erneuern, zu unterhalten usw. ist.

Erhöhte Anforderungen an den Umweltschutz haben Änderungen in § 12 Abs. 2 EWS, in dem das Erfordernis der Dichtigkeitsprüfung zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen und von unerwünschten Abwasserverdünnungen eingebaut wurde, bewirkt.

Erwähnenswert ist auch der neue § 19 EWS, der auf der Grundlage der Gemeindeordnung Grundstückseigentümern eine unentgeltliche Duldungsverpflichtung von Leitungsverlegungen auferlegt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 EWS entspricht dem neuesten Stand des KAG, alle weiteren Änderungen entsprechen streng der Mustersatzung.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat, die geänderte EWS in der vorgestellten Form zu beschließen und zum 1.7.96 Inkrafttreten zu lassen.

Lfd.Nr. 3

### Vorberatung der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Wahlperiode 1996 bis 2002

---

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer führte aus, daß in der vergangenen Wahlperiode einige Unzulänglichkeiten der Geschäftsordnung die Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse erschwert hätten. Die entsprechenden Änderungen wurden in den vorgelegten Neuentwurf der Geschäftsordnung eingearbeitet.

Im Bereich der Aufgabenverteilung wurde dabei versucht folgende Systematik zugrunde zu legen:

Stadtrat:	wichtige, grundsätzliche Entscheidungen, die den groben Rahmen vorgeben
Beschließende Ausschüsse:	Ausfüllen dieser Grundsatzentscheidung
Verwaltung:	Feinausgestaltung der Vorgaben

Anhand des Entwurfes, der den Stadträten mit der Ladung zugestellt wurde, und der dem Protokoll als Anlage beiliegt, besprach Herr König die Änderungen bzw. Einfügungen (Fettdruck) und Streichungen (durchgestrichen) im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung.

Besonders wurde daraufhingewiesen, daß die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für den Erlaß von Bebauungsplänen auf den Technischen Ausschuß versehentlich im Entwurf nicht im § 9 Abs.1 Nr. 2 ausformuliert wurde; sie wurde nur in § 2 Nr. 9 durch die Ausnahmeregelung für die Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach den Vorschriften des BauGB festgehalten.

Stadtrat Schurer stellte fest, daß die Abgrenzung der einzelnen Gemeindeorgane zueinander im Mittelpunkt der Geschäftsordnung stehe; so soll beispielsweise durch die Verlagerung von Massenentscheidungen eine Entlastung für den Stadtrat geschaffen werden. Hierbei solle seiner Ansicht nach die Unterscheidung zwischen übertragenem und eigenem Wirkungskreis, dem die größere Bedeutung zukäme, im Vordergrund stehen.

Im einzelnen wurde aus der Mitte des Ausschusses zu folgenden Änderungsvorschlägen Stellung genommen:

a) Bebauungspläne:

Die verschiedenen Bebauungspläne im Stadtbereich sind nach ihrer Bedeutung unterschiedlich zu gewichten. Bedeutsame Planungen (z. B. Rodenstockgelände) sind von so großer Tragweite, daß eine Übertragung der Beschlußfassung an den TA sicher gut überdacht werden muß. Eine Abstufung der Zuständigkeit je nach Gewichtung der betreffenden Planung sei wünschenswert.

Hierzu erklärte Herr König, daß die Möglichkeit einer solchen Splittung des Bereichs "Erlaß von Bebauungsplänen" rechtlich nicht möglich sei. Allerdings könnten die Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse gem. Art. 32 Abs 3 GO und § 7 Abs.3 der Geschäftsordnung überprüft werden, wenn dies der Bürgermeister, ein Drittel der Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder beantragt.

Dagegen wurde eingewandt, daß ein solcher Antrag auf Nachprüfung immer außergewöhnlichen Charakter habe, und damit u.U. die Beratungen im Stadtrat ungünstig beeinflussen könnte.

Bürgermeister Brilmayer erklärte sich bereit, dem durch seine Zusage abzuhelpen, wonach er auf Anregung von 2 Ausschußmitgliedern oder einer Stadtratsfraktion immer von seinem Vorlagerecht nach der GO Gebrauch machen werde. Stadtrat Schurer erklärte, daß eine solche Zusage des Bürgermeisters in der Geschäftsordnung verankert werden solle. Da jedoch eine Verpflichtung des Bürgermeisters, von seinem Vorlagerecht auf Antrag Gebrauch zu machen, nicht festgeschrieben werden kann, war man sich einig, daß die Zusage des Bürgermeisters im Protokoll der Sitzung fixiert wird.

Der Ausschuß war sich einig, in § 9 Abs. 1 Nr. 2 "Technischer und Bauausschuß" folgenden, weiteren Punkt aufzunehmen:

"Erlaß, Änderung und Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des BauGB bzw. des Maßnahmengesetzes zum BauGB."

b) Sozialwohnungen:

Da die Vergabe von Sozialwohnungen ein Thema von grundsätzlicher, kommunaler Tragweite darstelle, sei die komplette Übertragung an den Bürgermeister nicht angezeigt. Die bisherige weitgehende Anlehnung des Sozialausschusses an die Vorschläge der Verwaltung kann nicht als Gradmesser für die Zuordnung der Zuständigkeit herangezogen werden. Eine Einbindung der Stadträte, die zu diesem Bereich häufig von den Bürgern persönlich befragt würden, sei vor allem bei der Vergabe von neugebauten Sozialwohnungen bzw. von mehreren in Zusammenhang stehenden Wohnungen wichtig.

Dasselbe gelte auch für die Vermietung von städtischen Wohnungen.

Der Ausschuß war sich einig, in § 9 Abs.1 Nr.3 folgenden Punkt wieder aufzunehmen:  
"Vermietung städtischer Wohnungen und erstmalige Ausübung von Belegungs- und Vorschlagsrechten für anderweitige Wohnungen, ausgenommen Dienstwohnungen."

§ 13 Abs. 2 Nr 16 soll wie folgt lauten:

"Vergabe von Wohnungen Dritter, soweit nicht der Sozialausschuß zuständig ist.

In § 13 Abs. 2 Nr.12 soll das Wort "Abschluß"( von Mietverhältnissen) gestrichen werden.

c) Personalangelegenheiten der Arbeiter:

Die Vergabe der Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung soll auch im Bereich der Arbeiter in der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses bleiben.

Da Ein- und Höhergruppierungsregelungen im Arbeiterbereich tariflich sehr klar und eindeutig gefaßt sind, und hier kaum Entscheidungen von großer Tragweite getroffen werden können, solle der gesamte Vollzug des Tarifrechts auf die Verwaltung übertragen werden.

Der Ausschuß war sich einig, § 9 Abs.1 Nr.1 e) wie folgt zu formulieren:

"Personalangelegenheiten der Beamten bis einschl. mittlerer Dienst, der Angestellten bis einschl. BAT Vc/Vb (Bewährungsaufstieg) sowie die unbefristete Einstellung von Arbeitern gem. BMT-G II."

In § 13 Abs. 2 Nr. 14 wird folgender Text angefügt:

- alle Personalangelegenheiten der Arbeiter, soweit nicht der Finanz- und Verwaltungsausschuß zuständig ist.

d) Vergabe von Aufträgen für städt. Neubauvorhaben:

Die im Entwurf vorgesehenen Betragsgrenzen von 500.000,-- DM bzw. 1.000.000,-- DM für die Vergabe von städt. Neubauvorhaben erscheinen für eine alleinige Kompetenz des TA zu hoch.

Der Ausschuß war sich einig die Beträge in § 9 Abs.1 Nr. 3 auf 300.000,-- DM bzw. 500.000,-- DM zu verringern.

e) Bauvorhaben - "geringfügige Befreiungen" und "wesentliche Abweichungen":

Es wurde gebeten, die Abgrenzung der Ausdrücke "geringfügig" und "wesentlich" nach oben genauer zu erläutern.

Herr König führte aus, daß hier die eingangs erwähnte Systematik der Geschäftsordnung in Bezug auf die Aufgabenverteilung herangezogen werden könne. Dies bedeute, daß beispielsweise vom Stadtrat die Grundsatzplanung für ein bestimmtes Gebiet vorgegeben werde, daß die Ausgestaltung dieses Grundsatzes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit detaillierten Vorgaben im beschließenden Ausschuß erfolge, und der Vollzug dieser Vorgaben dann durch den Bürgermeister geschehe, wobei ihm hauptsächlich ein Spielraum "nach unten" gegeben sei.

Der Finanz-und Verwaltungsausschuß beschloß einstimmig mit 9:0 Stimmen den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung - in der Form, in der er allen Stadtratsmitgliedern zugestellt wurde, - unter Berücksichtigung der beprochenen Änderungen dem Stadtrat zur Genehmigung zu empfehlen.

Lfd.Nr. 4

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;  
Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen und Aufwandsentschädigung für Fraktionsarbeit  
(Antrag der SPD-Stadtratsfraktion in der Stadtratssitzung am 07.05.96)

---

öffentlich

In der Sitzung des Stadtrates vom 07.05.1996 wurde beim Erlaß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts die Absätze 2 und 3 des § 3 der bisherigen Satzung ausgeklammert, da die SPD-Fraktion Antrag auf Beibehaltung wenigstens einer der beiden Bestimmungen ("Fraktionssitzungsgeld" bzw. Entschädigung für den Sachaufwand der Fraktionen) stellte.

Bürgermeister Brilmayer führte aus, daß die ursprünglich vorgesehene Streichung beider Abschnitte in den Haushaltsberatungen so gebilligt worden sei, und durchaus den allgemeinen Sparmaßnahmen der Stadt entspräche. Durch die nunmehr geringere Ausschußgröße würde jedoch bei den Sitzungsgeldern eine Einsparung von ca. 1600,00 DM entstehen, die seiner Ansicht nach an die Fraktionen zur Abgeltung des entstehenden Sachaufwandes weitergegeben werden könnte.

Er schlug daher vor, die bisherigen Beträge in Abs 3 der alten Satzung auf 7,50 DM bzw. 5,00 DM zu halbieren, so daß ein jährlicher Aufwand von 1800,00 DM für die Entschädigung der Fraktionen entstehe. Eine Auszahlung des Betrages solle nur auf Antrag erfolgen.

Der Finanz-und Verwaltungsausschuß beschloß einstimmig mit 9:0 Stimmen, Satz 2 des § 3 Abs. 2 der alten Satzung zu streichen, und § 3 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

" Zur Deckung des Aufwandes für die Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen auf Antrag monatlich bis zu 8 Stadträten 7,50 DM je Stadtrat, über 8 Stadträten 5,00 DM je Stadtrat".

Desweiteren wurde einstimmig mit 9:0 Stimmen beschlossen, in § 3 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung die Worte "mindestens 2 Stunden" einzufügen

Lfd.Nr. 5

Bericht über die Stellungnahme des Landratsamtes über die Vereinbarkeit der Vertretung des Landrates durch 1. Bürgermeister Brilmayer mit dessen Bürgermeisteramt

---

öffentlich

Wie in der Stadtratssitzung vom 07.05.1996 zugesagt, wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Landratsamtes zur Inkompatibilität von Bürgermeisteramt und Landratsstellvertretung eingeholt.

Danach darf ein Bürgermeister, der gewählter Stellvertreter des Landrats ist, sein Bürgermeisteramt nicht ausüben, solange er den Landrat vertritt.

Dies bedeutet, daß der Bürgermeister keine rechtsverbindlichen Geschäfte tätigen und auch nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen darf. Sollte dies dennoch geschehen, wird dadurch zwar keine Nichtigkeit, jedoch eine Anfechtbarkeit der Amtshandlungen bedingt. Seine Arbeitskraft kann der Bürgermeister auch an Vertretungstagen der Gemeinde zur Verfügung stellen.

Es wurde daraufhingewiesen, daß der gesamte Öffentliche Dienst verpflichtet ist seine Beschäftigten für ein Ehrenamt freizustellen, wobei keine finanzielle Entschädigung verlangt werden kann.

Die durch die Landratsstellvertretung mehr anfallenden Vertretungsstunden der weiteren Bürgermeister sollen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Änderung bzw. Kürzung der Entschädigung der weiteren Bürgermeister ( s. Satzung zur Regelung des Gemeindeverfassungsrechts) würden sich die Kosten sowieso in Grenzen halten.

Wie bereits im Stadtrat wurde von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, nach Ablauf eines Jahres eine Vergleichsberechnung über die anfallenden Vertreterentschädigungen mit der Zeit vor der Landratsstellvertretung zu erstellen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt handelte es sich um eine Berichterstattung; eine Beschlußfassung fand nicht statt.

Lfd.Nr. 6

Erdgas Südbayern GmbH;  
Vereinbarung über netztechn.Maßnahmen u.Verlängerung des Gasversorgungsvertrages

---

öffentlich

Da die zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes notwendige Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages noch nicht eingegangen ist, war man sich über eine Vertagung auf eine der nächsten Sitzungen einig.

Lfd.Nr. 7

Wünsche und Anfragen

---

öffentlich

Stellvertretende Bürgermeisterin Anhalt regte an dem gesamtem Stadtrat - insbesondere den neuen Mitgliedern - die Einrichtungen der Stadt bei einer "Besichtigungstour" vorzustellen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.15 Uhr

Ebersberg, den 15.05.1996

W. Brilmayer  
Sitzungsleiter

R. Brilmayer  
Schriftführer

Pfleger  
Schriftführerin